

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 126.

Freitag den 6. Mai.

1853.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. December 1851 finden wir uns wiederholt veranlaßt, in Betreff der bei dem Verlaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren in hiesiger Stadt zu gebrauchenden Gemäße anderweit Folgendes zur Nachachtung hiermit bekannt zu machen:

- 1) Gemäße, welche vom Boden aus nach oben spitz zulaufen, dürfen nicht geführt werden.
- 2) Außer cylindrisch geformten ist lediglich die Führung solcher Gemäße gestattet, welche vom oberen Rande nach dem Boden spitz zulaufen. Doch darf auch hierbei der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr betragen als:

beim ganzen Scheffel 2 Zoll,
beim halben Scheffel 1 Zoll,
bei dem Viertel und der Meße $\frac{1}{2}$ Zoll.

- 3) Der Durchmesser cylindrisch geformter, und der kleinste Durchmesser konischer Gemäße, insoweit letztere nach Vorstehendem statthaft sind, darf nicht kleiner sein, als:

beim ganzen Scheffel 27 Zoll,
beim halben Scheffel 21 Zoll,
beim Viertel-Scheffel 16 Zoll,
bei der Meße . . . 10 Zoll.

- 4) Außerdem soll von heute an auch gestattet sein, daß bei dem Verlaufe von Kohlen und anderen trockenen Waaren nach **Zwei-Meßengemäßen** vermaßen wird. Es darf jedoch ein solches Maß ebenfalls nur cylindrisch geformt sein, oder, falls es von dem oberen Rande nach dem Boden spitz zulauft, der Unterschied des größten und kleinsten Durchmessers nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Zoll betragen, und ihr kleinster Durchmesser nicht weniger als 13 Zoll enthalten.

- 5) Uebrigens müssen alle Gemäße, dem Inhalte nach richtig, und mit deutlich erkennbarem, durch Abnutzung nicht verwischtem Rathsstempel versehen sein.

Die Stempelung geschieht in der Expedition des Markalles nach vorgängiger Prüfung mittelst der daselbst befindlichen Normalmaße, und gegen die übliche Gebühr.

- 6) Alle den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechenden, in Verkaufs- oder Geschäftlocalen oder an Verkaufsständen sich vorfindenden, zum Messen von Kohlen und anderen trockenen Waaren bestimmten Gemäße unterliegen der Confiscation, und es werden deren Inhaber außerdem unnachsichtlich in Geld- oder Gefängnißstrafe genommen werden.

Leipzig, am 22. April 1853.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Günther.

Bekanntmachung.

Die Restitution der **Wegankosten**, welche während der jetzt verfloffenen Ostermesse für an hiesige Plahhandlungen eingegangene **Proppen**, so wie für **Transit-Expeditions-güter** erlegt worden sind, kann verordnungsmäßig nur gewährt werden, wenn die Verzeichnisse der letzteren nebst den dazu gehörigen Frachtbriefen und sonstigen Unterlagen spätestens bis zum

Sonnabend den 14. Mai d. J. Abends 6 Uhr

anher eingereicht werden, worauf der betheiligte Handelsstand hier selbst mit dem Bemerken hiermit aufmerksam gemacht wird, daß alle etwa später eingehende dergleichen Verzeichnisse unberücksichtigt bleiben müssen, indem nach Ablauf des gedachten Termins jeder Restitutionsanspruch erlischt.

Leipzig, den 5. Mai 1853.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Was Tischrücken im Bade.

(Schlus.)

Ein Correspondent des österr. Lloyd sagt geradezu: „Man mache den Versuch an sich selbst, und giebt es nachher noch Freunden, der von mechanischem Schleben spricht, so ist diese Behauptung mehr als lächerlich.“ (Dresdn. Journ. Nr. 97.) — Reflektire vermag diesem Urtheile nicht unbedingt beizutreten, denn es stellt erfahrungsgemäß überall Menschen, deren Nerven so unempfindlich gegen alle außergewöhnliche Reize sind, daß

sie nur zur Perception alltäglicher und mehr materieller Reize befähigt zu sein scheinen. Solche Leute werden so lange an der Mitwirkung eines Dynamids zweifeln müssen, als nicht in ihnen selbst auftauchende Verstandesgründe ihnen die Unzuverlässigkeit ihrer eigenen Nerven darthun. Diesen gegenüber stehen jene nervös-reizbaren Personen, deren höhere Sensibilität selbst da noch entschleden deutliche Wahrnehmungen macht, wo die höchste Nerventhätigkeit der bei weitem größten Mehrzahl der Menschen absolut nichts mehr empfindet. Es ist eben so wenig nachgewiesen, in welcher substantiellen Eigenthümlichkeit des Nervennetzes die